

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Vernehmlassungsantwort - Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Eidgenössischen Departement des Innern

Der Vorstand der Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt.

Eingedenk dessen, dass die Vorlage auf einem Kompromiss der Dachverbände beruht, können wir der Vorlage im Grundsatz durchaus zustimmen, sofern die unten unter Ziffer I. und Ziffer II. angebrachten Vorschläge Berücksichtigung finden. Die Aussicht auf eine baldige Auflösung des Reformstaus in der Altersvorsorge bildet für die AIHK einen gewichtigen Grund dafür, den Sozialpartnerkompromiss zu unterstützen.

Wir begrüßen insbesondere die überfällige Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent. Wir begrüßen aber ausdrücklich auch die Senkung des Koordinationsabzugs auf Fr. 12'443.–.

Die AIHK kann sich auch mit der Einführung eines Rentenzuschlags abfinden. Allerdings sind bei der Ausgestaltung des Rentenzuschlags folgende Anpassungen angezeigt:

I.

Wir halten dafür, dass der Rentenzuschlag bloss denjenigen Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen soll, deren BVG-Rente auf Grund der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent tatsächlich tiefer ausfallen wird. Einen grossen Teil der Rentnerinnen und Rentner wird die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes gar nicht betreffen. Insbesondere Rentnerinnen und Rentner, die überobligatorische Beiträge leisten und deren BVG-Rente daher mit einem umhüllenden Umwandlungssatz berechnet werden kann, werden keine Renteneinbusse erleiden. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie von einem Rentenzuschlag profitieren sollen.

Der vorgesehene Rentenzuschlag institutionalisiert ein Element der Umverteilung im System der beruflichen Vorsorge. Wir beurteilen diesen Systembruch äusserst kritisch. Wenn der Rentenzuschlag nicht allen, sondern bloss den bedürftigen Rentnerinnen und Rentnern zugutekommt, wird der Systembruch auf ein annehmbares Mass beschränkt.

II.

Im Weiteren hält der Vorstand der AIHK dafür, dass die Einziehung der Beiträge zur Finanzierung des Rentenzuschlags und die Auszahlung des Rentenzuschlags von den AHV-Ausgleichskassen und nicht – wie vorgesehen – von den Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen werden. Der Rentenzuschlag basiert wie die AHV auf der Methode des Umlageverfahrens. Es erscheint daher als sachrichtiger, die AHV-Ausgleichskassen mit der Durchführung zu betrauen und dabei angemessen zu entschädigen (analog System bei der ALV).